J. publ. G.
922
31

J. pubc. g. 922 (31

Digitized by Google

publ. G. 922 (31

L. publ. G. 922 (31

Votum

über die

neueſten Vorlagen der Königl. Regierung

an die

allgemeine Ständeverſammlung,

die

Abänderung des Verfaſſungsgeſetzes vom 5. Septbr. 1848
u. ſ. w. betreffend,

vom

Profeſſor Dr. Zachariä
in Göttingen.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1853.

☞ **Es wird gebeten die Rückſeite des Umſchlages zu beachten!**

283

Digitized by Google

Digitized by Google

Votum

über die

neueſten Vorlagen der Königl. Regierung

an die

allgemeine Ständeverſammlung,

die

Abänderung des Verfaſſungsgeſetzes vom 5. Septbr. 1848
u. ſ. w. betreffend,

vom

Profeſſor Dr. Zachariä
in Göttingen

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1853.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Wenn wir nach gewissen äußern Anzeigen urtheilen dürfen, welche in Beziehung auf die neuesten Vorlagen der Königl. Regierung an die allgemeinen Stände des Königreichs, Aenderungen des Verfassungs-Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 betreffend, hervorgetreten sind, so scheint es noch zweifelhaft zu sein, ob sie, wenn auch mit einigen Modificationen, die nothwendige Zustimmung der allgemeinen Stände erhalten werden. Wir gestehen von vorn herein offen, daß wir eine totale Ablehnung oder eine der Verwerfung gleiche Einschränkung sowohl an sich als wegen der möglicher Weise daraus entspringenden Folgen höchlichst beklagen müßten.

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß man überhaupt nicht ohne Noth an den bestehenden verfassungsmäßigen Zuständen ändern soll, indem möglichste Stetigkeit die Natur des Verfassungsgesetzes, im Gegensatz zur größern Beweglichkeit des Regierungsgesetzes, ist, und kaum eine traurigere Erscheinung gedacht werden kann, als ein in fortwährenden Revisionszuckungen befindlicher Staat, in welchem, vielleicht von denselben Staatslenkern, heute umgestoßen wird, was erst gestern mühsam aufgerichtet war. Denn dadurch muß nothwendig die Entwickelung eines nationalen Rechtsbewußtseins

Digitized by Google

in Betreff der öffentlichen Zustände des Landes gehindert und das Vertrauen des Volks auf die Verfassung völlig untergraben werden. Allein nicht minder verkehrt und verwerflich wäre die Erscheinung, welche eine Opposition gewähren würde, die das Bestehende, nur weil es besteht, zu vertheidigen oder die jetzige Verfassung gar für etwas Unabänderliches zu erklären entschlossen wäre, besonders in unsern deutschen politischen Zuständen, welche, wenn sie auch großen Theils ihre historische Grundlage haben, doch auch vielfach nur willkührliche Bildungen sind, wie sie vom Standpunkte der Speculation aus, oder nach Maaßgabe der zu einer bestimmten Zeit dominirenden, mehr von Außen her als aus der Sache selbst originirenden, Einflüsse gemacht zu werden pflegen.

Gewiß kann man unserer Regierung nicht den Vorwurf machen, daß sie, vom Reactions-Schwindel erfaßt, blind darauf losſteuere, das seit 1848 Gewordene zu beseitigen und frühere antiquirte Zustände ins Leben zu rufen. Mit anerkennungswerther Gewissenhaftigkeit hat sie die großen Organisationen der Justiz und Verwaltung in rückhaltsloser Weise ins Leben gerufen und die in schwerer Zeit ertheilten Zusagen vollständig erfüllt, vielleicht selbst in Punkten, die principmäßig von ihren gegenwärtigen Vertretern nicht gebilligt werden. Eben so wenig kann man behaupten, daß sie mit fieberhafter Hast die Verfassungs-Revision betreibe, in so weit sie ihrer Meinung nach schon früher hätte stattfinden müssen. Der beste Beweis dagegen ist die neben der gegenwärtigen Vorlage abgegebene Erklärung, daß sie nicht gewillt sei „auf die Erklärung wegen der in der Vorlage vom 14. Mai v. J. unter I—IV. und VIII—X. bezeichneten Punkte zu dringen," wenn sie sich auch vorbehalten müsse, rücksicht-

lich dieſer Punkte noch eine weitere Mittheilung an die Stände gelangen zu laſſen.

Alſo doch ein „Vorbehalt" wird man vielleicht dagegen einwenden; „ein Vorbehalt, welcher deutlich zeigt, daß die Königliche Regierung die Annahme der gegenwärtigen Propoſitionen nur als eine Abſchlagszahlung betrachtet und nicht verſäumen wird, auf die übrigen Punkte der Vorlage vom 14. Mai v. J. zurückzukommen und den Accept von den Ständen zu begehren, wenn der vorläufige Verzicht ſeinen Zweck erfüllt hat!" Allein ſelbſt zugegeben, die Regierung hegte die ernſtliche Abſicht, ſpäter auf alle dieſe Punkte zurückzukommen, was aus dieſem Vorbehalt an ſich nicht folgt, — wäre dieß ein Grund, um die gegenwärtigen Propoſitionen ſelbſt dann zu verwerfen, wenn man zugeſtehen müßte, daß ſie nothwendig oder zweckmäßig ſeien? Behalten nicht die Stände ihren freien Willen, um von dieſen Punkten abzulehnen, was ihnen nach ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung als verwerflich erſcheint? Oder ſind vielleicht die gewünſchten Abänderungen in Betreff der Bildung der beiden Kammern der Art, daß man annehmen müßte, die Selbſtſtändigkeit der allgemeinen Ständeverſammlung der Regierung gegenüber werde damit aufgehoben und es werde ſich mit ſolchen Kammern Alles nach Belieben durchſetzen laſſen? — Wer dieß behaupten wollte, würde ſich nicht blos einer übertriebenen Beſorgniß hingeben, ſondern in der That auf der Baſis einer völlig unbegründeten Vorausſetzung argumentiren!

Für deutſche Bundesſtaaten können die Gründe, welche zu einer Reviſion der Verfaſſung nöthigen, theils äußere theils innere ſein. Jene ergeben ſich aus

dem Verhältniß zum Bunde, dieſe aus der Beſchaffenheit der beſtehenden Verfaſſungszuſtände ſelbſt.

Liegen nun vielleicht ſolche

äußere Gründe

vor, welchen die Stände nothwendig Anerkennung zollen müßten? Dieſe Frage glauben wir, inſoweit von dem poſitiven Rechte des Bundes die Rede iſt, entſchieden verneinen zu müſſen. Auch hat ſich, ſoviel wir wiſſen, die Regierung in Betreff der gegenwärtigen Verfaſſungs-Vorlagen nicht auf eine gegen den Bund obliegende Verpflichtung geſtützt. Würde aber eine ſolche behauptet, ſo müßte ſie entſchieden negirt werden. Die Zweckbeſtimmung des Bundes iſt bekannt. Aus der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands folgt keine Berechtigung der Einmiſchung in die Verfaſſungs-Angelegenheiten der einzelnen Bundesſtaaten. Durch die Behauptung eines ſolchen Rechts würde man ſich mit dem zu jener Zweckbeſtimmung in unzertrennlicher Verbindung ſtehenden Princip der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Einzelſtaaten in unauflöslichen Widerſpruch verſetzen. Auch erkennen es die Grundgeſetze des Bundes nicht einmal ſondern wiederholt und in den unzweideutigſten Ausdrücken an, daß 1) die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten den Regierungen allein und eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der Bundesverſammlung in der Regel gar nicht zuſteht (Wiener Schlußacte Art. 25. 32. 53.) und 2) daß die Einrichtung der ſtändiſchen Verfaſſung eine innere, den Bund im Allgemeinen zu keiner Ein-

Digitized by Google

mischung berechtigende, Landesangelegenheit ist (Wiener Schlußacte Art. 55. 61.).

Abgesehen von den Rechten und den Verpflichtungen der Bundesversammlung, welche sich auf die Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte (Wiener Schlußacte Art. 54.), den Schutz der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen landständischen Verfassungen gegen willkührliche oder einseitige Abänderung (Wiener Schl. A. Art. 56.) und die erweiterte Competenz der Bundesversammlung bei einer besonders garantirten Verfassung (W. Schl. A. Art. 60. 61.) beziehen, abgesehen auch von den, auf Widersetzlichkeit der Unterthanen und Aufruhr gegen die Obrigkeit bezüglichen, Art. 25 f. der Wiener Schlußacte, die sämmtlich hier gar nicht in Frage kommen, kennt das bestehende Bundesrecht nur zwei Forderungen, deren Nichterfüllung oder Verletzung ein Recht des Bundes zur Einmischung zu begründen geeignet ist, nämlich

1. die auf die materielle Gestaltung des Verfassungsrechtes unmittelbar influirende Forderung des Art. 57. der Wiener Schlußacte, wonach in den deutschen Monarchieen die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und
2. der Grundsatz, daß keine Bestimmung einer Landesverfassung dem Bunde gegenüber Wirkung hat, durch welche der einzelne Bundesstaat an der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden könnte. Wiener Schl. A. Art. 58.

Ob mit diesen beiden bundesrechtlichen Anforderungen alle Bestimmungen unserer Hannoverschen Verfassungsgesetze im vollkommensten Einklange stehen, braucht hier nicht

Digitized by Google

näher untersucht zu werden; soviel ist jedenfalls gewiß, daß die gegenwärtige Zusammensetzung der ersten Kammer und die Bestimmungen des provisorischen Wahlgesetzes von 1848 weder das s. g. monarchische Princip, welches ja freilich auf die wunderbarste Weise von politischen Tausendkünstlern ausgebeutet worden ist, noch die Verpflichtungen Hannovers gegen den Bund in irgend einer Weise berühren.

Also eine bundesrechtliche Nothwendigkeit liegt in keiner Weise vor. Auf eine solche kann sich die Regierung auf keinen Fall stützen. Ob sie aber nicht einen gewissen politischen Druck zu empfinden, ob sie nicht schon seit längerer Zeit einem bundesmäßigen Drängen, abgesehen von diplomatischen Rathschlägen an maaßgebendster Stelle, ausgesetzt sei? dieß ist eine andere Frage. Gesagt ist leicht, die Regierung dürfe sich darum nicht kümmern; wie schwer der Druck sei, kann kein außerhalb Stehender empfinden; begreifen aber jeder, daß in dem deutschen Bundesverhältniß die mittleren und kleineren Staaten die politische Strömung nicht machen oder nach eigener Willkühr leiten, sondern, wenn auch mit Widerstreben, nach dem natürlichen Gesetze der Schwere in dieselbe hineingezogen werden.

Nun erinnert sich Mancher wohl der merkwürdigen Correspondenz, welche noch 1851 zwischen dem damaligen Minister-Präsidenten und dem s. g. politischen Ausschuß in Frankfurt, der seine Vollmacht sehr extensiv zu interpretiren wußte, stattgefunden hat. Wir freuten uns damals der entschiedenen Abwehr und danken es von Herzen auch dem darauf folgenden Ministerium, daß es die Selbstständigkeit Hannovers zu wahren und die großen durch die Verfassung zugesicherten Organisationen in der

Digitized by Google

Rechtspflege und in der Verwaltung durchzuführen gewußt hat. Sind wir aber auch für die Zukunft gegen erneuertes und vielleicht verstärktes Drängen und Einflüsterungen von Außen her gesichert? Können wir das Königreich mit einer Mauer umgeben und darin völlig nach Belieben bauen und bessern? Wer möchte dieß bejahen und wer nicht lieber zugestehen, daß es weiser sei, freiwillig die Veranlassung zum Streit zu beseitigen, wenn es ohne Verzicht auf wesentliche oder unveräußerliche Rechte geschehen kann, als sich in ein seinem Ausgange nach höchst zweifelhaftes politisches Gefecht einzulassen.

Die Zusammensetzung der *ersten* Kammer lassen wir bei dieser die äußern Einflüsse behandelnden Frage bei Seite stehen. Sie ist für das Land selbst von der höchsten Bedeutung; weniger schwer fällt sie in die Waagschaale, auf welcher, abgesehen von ihrem Zusammenhang mit den ritterschaftlichen Beschwerden, wovon wir *hier* nicht reden wollen, die *äußeren* Beziehungen zu wiegen sind. Den hauptsächlichsten Stein des Anstoßes, das Object der so zu sagen ex officio erfolgenden Angriffe von Bundeswegen, bildet vor Allem das s. g. *allgemeine Wahlrecht*. Dieses ganz besonders hat man bei der durch den Beschluß vom 23. Aug. 1851 den Einzelstaaten zur Pflicht gemachten Revision der Verfassungen im Auge gehabt, und wenn auch, wie man selbst als Gegner des allgemeinen Wahlrechts im vulgären Sinne zugestehen kann, nur eine falsche Begründung oder irrige Ableitung dasselbe mit der monarchischen Verfassung als unvereinbar hinzustellen vermag, so ist es doch Thatsache, daß die bundestäglichen Theorieen das allgemeine Wahlrecht so auffassen; und dazu auch gewissermaßen berechtigt erscheinen, weil die Anerkennung desselben immer zu den

erſten Forderungen Derjenigen gehört hat, welche die Volksſouveränetät proclamirten und jeden Einzelnen mit der auch zu den „Urrechten“ gerechneten Wahlbefugniß zu einem Bruchtheil dieſer Souveränetät machten.

Dieſem Umſtande werden, wie wir glauben, auch die Stände Rechnung tragen müſſen. Sie werden die Thatſache nicht ignoriren können, daß faſt in allen deutſchen Staaten, wo das allgemeine Wahlrecht beſtand, daſſelbe durch die, freiwillig oder in Folge der Einwirkung des Bundes ſtattgefundenen, Reviſionen modificirt worden iſt, und ſie werden, wie wir nicht zweifeln, ſich der Einſicht nicht verſchließen können, daß Hannover ſich nicht iſoliren kann und daß das, was nicht freiwillig geſchieht, am Ende gezwungen wird gethan werden müſſen.

„Aber, wird vielleicht Mancher einwenden, gerade dahin ſoll es kommen! Wir wollen nur dem Zwange weichen. Beſſer iſt es, daß man uns die in Ausſicht geſtellten Aenderungen der Verfaſſung octroiirt, als daß wir ſelbſt die Hand dazu bieten und an der beſtehenden Verfaſſung rütteln helfen!“ Eine ſolche peſſimiſtiſche Politik können wir nicht billigen und halten ſie mit den Forderungen der Sittlichkeit und des Rechts für unvereinbar. Wir ſchlagen die Einhaltung des verfaſſungsmäßigen Weges außerordentlich hoch an. Die Wahrung der Rechtsform bei allen Verfaſſungs-Aenderungen iſt die erſte Bedingung einer geſunden ſtaatlichen Entwickelung, ihr Bruch die Quelle unberechenbaren Nachtheils. Ihn zu verhindern ſind Regierung und Stände in gleicher Weiſe ſittlich und rechtlich verpflichtet und ſelbſt ein materielles Opfer dürfen ſie nicht ſcheuen, wenn es nach Lage der Dinge gebracht werden muß. Und deshalb trifft die Mitſchuld gebrochener Rechtsform nicht blos

Digitized by Google

Diejenigen, welche ihn durch positives Handeln vollziehen. Das Unrecht beruht dann auch auf der Mitschuld Derjenigen, welche durch Weigerung der nothwendigen Reform dazu provocirten und nur dann wird der widerstrebende Theil vollkommen frei zu sprechen sein, wenn er Zumuthungen beharrlichen Widerstand entgegensetzte, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, als an sich widerrechtlich oder dem Staatswohl nachtheilig betrachtet werden müssen. Daß dieß in Betreff der jüngst beantragten Verfassungsänderungen der Fall sei, wird aber Niemand behaupten können.

Dieß führt uns zur Erwägung der dafür sprechenden

innern Gründe.

Hierbei tritt uns zunächst

der die Umbildung der ersten Kammer betreffende Vorschlag

entgegen, bei dessen näherer Betrachtung wir die beiden Fragen von einander sondern wollen:

I. Ist eine Umbildung der gegenwärtig bestehenden ersten Kammer überhaupt nothwendig?

II. Ist die vorgeschlagene Composition eine der wesentlichen Bestimmung der ersten Kammer und den Verhältnissen des Königreichs entsprechende?

I. Ueber die erste Frage scheint kaum eine Verschiedenheit der Ansichten zu herrschen. Man ist fast allgemein darüber einverstanden, daß die erste Kammer so, wie sie das Gesetz v. 5. Septbr. 1848 uns gebracht hat, ein wenig gelungenes Product ist. Aus einer Adelskammer, wie man sie bis 1848 bezeichnen konnte, ist fast eine Bauernkammer geworden und so an die Stelle des

dominirenden Einflusses des einen Standes, wenigstens für die Abstimmung, der Ausschlag in die Hände eines andern Standes gelegt, welchem für eine solche hervorragende Stellung im Staatsleben das historische Recht so wenig wie das rationelle zur Seite steht. Dieß hat man freilich nicht gewollt, aber es ist so gekommen und der Mangel der für die erste Kammer nothwendigen intellectuellen Kräfte davon die nothwendige Folge. Die historischen Stände sollten nicht mehr vertreten werden, sondern Interessen und zwar die des größern Grundbesitzes, des Handels und der Gewerbe, sowie der Kirche und Schule, Interessen, die freilich auch in den drei ältern Stände-Curien, Prälaten, Ritterschaft und Städten, einen gewissen Ausdruck fanden. Nebenbei wurde aber ein so zu sagen für diesen Zweck gemachter „Stand der Rechtsgelehrten“ in die Repräsentation eingeschoben, bei welchem doch von „besondern Interessen“ gar nicht die Rede sein konnte. Wir wissen sehr gut, daß sich für alle diese Bestandtheile im Einzelnen Mancherlei sagen läßt und sind nicht so unbillig zu behaupten, daß sich in der ungestüm nach Vorwärts drängenden Zeit, mit ihren maaßgebenden Sympathieen und Antipathieen, eine entschieden bessere Schöpfung hätte zu Stande bringen lassen. Im Gegentheil hat man mit Dank zu erkennen, daß damals überhaupt noch eine erste Kammer gerettet worden ist. Allein so viel bleibt gewiß, daß sich die Einrichtung der ersten Kammer in dieser Gestalt nicht bewährt hat, daß der Mangel einer größern Mehrzahl von Mitgliedern von höherer staatsmännischer Bildung und Intelligenz auf das fühlbarste hervorgetreten ist und daß die s. g. Vertretung des großen Grundbesitzes, welcher bei der Nichttheil-

Digitized by Google

nahme Königlicher Prinzen und der unter Hannoverscher Hoheit stehenden deutschen Standesherrn, über die Hälfte der Abgeordneten stellt, von Anfang an in so fern keine Wahrheit war, weil die Gränze des s. g. großen Grundbesitzes nach der Größe der Grundsteuer dem verhältnißmäßig kleinen Grundbesitz vollständig das Uebergewicht sicherte und in der That zu einer völligen Ausschließung des wirklich großen Grundbesitzes führen mußte und wirklich geführt hat. Dieser Punkt fordert also nothwendig eine Abänderung, wenn auch alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 als weniger wesentlich auf sich beruhen bleiben könnten.

Fragen wir nun aber

II. ob die von der Königl. Regierung proponirten neuen Bestimmungen an sich Beifall verdienen? wobei natürlich nicht von einem absoluten, sondern nur einem relativen Werthe die Rede sein kann, so glauben wir allerdings, daß sie der wesentlichen Bestimmung der *ersten* Kammer bei Weitem mehr entsprechen, als die Einrichtung von 1848. Ueber die Frage, wie die erste Kammer da zu bilden sei, wo sie nicht naturwüchsig aus gegebenen Elementen historisch sich selbst entwickelt hat, sind die Ansichten, seitdem überhaupt die Frage vom Zweikammersystem als eine practische in das deutsche Staatsleben eingetreten ist, außerordentlich verschieden. Soviel wird man aber als ziemlich allgemein zugegeben betrachten können, daß ihre wesentliche Bestimmung als Staatsinstitution eine *conservirende, schützende* und *deckende* sein soll. *Conservirend* den mehr dem Prinzip der Bewegung huldigenden Elementen der zweiten Kammer gegenüber, mit welchen die erste Kammer *zusammen* das Organ des Volksvertretung der Regie-

Digitized by Google

rung gegenüber bildet; schützend für den Thron selbst, damit der Fürst nicht zum willenlosen Werkzeug der Majorität der Einen Versammlung und durch dieselbe seiner wesentlichen Prärogativen nach und nach entkleidet werde; deckend aber auch die aus dem Volk unmittelbar hervorgehende Repräsentation gegen die überwiegende Macht des Throns, welcher bei einer Kammer viel leichter in die Versuchung kommen kann, sich der Opposition durch Beseitigung der ganzen Institution zu entledigen.

Hieraus folgt von selbst für die Bildung der ersten Kammer: 1) Sie muß auf möglichst dauernde, stetige oder dem Wechsel nicht leicht unterworfene Verhältnisse gegründet werden, um dadurch eine Bürgschaft für ihren conservativen Character zu gewinnen; 2) die Krone, für welche sie ein Schild gegen den unmittelbaren Andrang der bewegenden Elemente und wider den Trieb, die Thronrechte mehr und mehr einzuschränken, sein soll, muß einen gewissen Einfluß auf die Bildung der ersten Kammer haben, diese darf aber nicht allein von ihr ausgehen, weil sie sonst mit der Krone identificirt wird; 3) die erste Kammer darf nicht aus der zweiten hervorgehen, und das Princip der Bildung muß ein wesentlich verschiedenes von dem der zweiten Kammer sein, weil sie außerdem ihre dritte wesentliche Bestimmung zu erfüllen nicht im Stande sein wird.

Ueberblicken wir hiernach die von der Königlichen Regierung für die zukünftige Bildung der ersten Kammer gemachten Propositionen und vergleichen sie mit der Institution vom Septbr. 1848, so kann die Vergleichung nur zum Vortheil der erstern ausfallen, wenn sie auch den obigen Anforderungen nicht vollständig entsprechen,

Digitized by Google

was aber unter den gegebenen Verhältnissen und namentlich bei dem Mangel einer dazu zu benutzenden provinziallandschaftlichen Basis unmöglich zu erreichen war. Wir haben dabei besonders die Forderung im Auge, daß die Mitglieder der ersten Kammer weniger aus unmittelbaren Wahlen gewisser zu diesem Zwecke vereinigter Individuen, als vielmehr aus bestimmten Kreisen mit selbstständiger Rechtssphäre und die Dauer und Stetigkeit der politischen Triebe verbürgendem corporativem Leben hervorgehen müssen. Lassen wir aber diesen Punkt als über die Propositionen der Königl. Regierung hinausreichend im Ganzen bei Seite liegen und heben wir zunächst nur äußerlich die Unterschiede zwischen der bestehenden Einrichtung und der nach der Proposition der Kammer für die Zukunft zu gebenden Gestaltung hervor, so sind es folgende:

A. Zu den persönlich und erblich Berechtigten soll nach № 5. (die ersten 4 Nummern bleiben unverändert) auch der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund wieder gehören. Wir sagen „wieder," weil sowohl das Staatsgrundgesetz von 1833 §. 94. № 5., als das Landesverf. Gesetz v. 1840 §. 84. № 5., ihn unter den Mitgliedern der ersten Kammer aufzählt. An sich hat diese Proposition für den Character der ersten Kammer natürlich keine erhebliche Bedeutung. Prinzipmäßig müssen wir sie aber billigen, theils, weil es sich hier um Restitution eines verfassungsmäßig begründet gewesenen Rechts handelt, für dessen Aufhebung sich gewiß kein überwiegender Grund geltend machen ließ, theils weil wir in einer Erbmonarchie, damit die Krone nicht das einzige erbliche politische Recht sei, ohne dringende Gründe nicht für eine Beseitigung erblicher Land-

Digitized by Google

ſtandſchaftsrechte beſonders in der erſten Kammer ſtimmen können.

B. Unter № 6. werden im §. 1. der neuen Propoſition die „mit einer erblichen Virilſtimme begnadigten Majoratsherrn“ aufgeführt und die nähern Beſtimmungen hierüber im §. 2. und 3. gegeben. Wir billigen dieſen Vorſchlag aus den ſo eben geltend gemachten Gründen und mit Rückſicht auf die Forderung, daß der Krone eine gewiſſe Einwirkung auf die Zuſammenſetzung der erſten Kammer verbleiben muß. Auch hier handelt es ſich nur um eine Reſtitution des bis 1848 beſtandenen verfaſſungsmäßigen Rechts, natürlich aber nicht blos um zu reagiren oder zu reſtauriren, ſondern weil an ſich vernünftige politiſche Gründe dafür ſprechen. Die 1848 beſeitigte Beſtimmung findet ſich bekanntlich ebenſo im Staatsgrundgeſetz v. 1833 §. 94. № 11. und §. 95. und 96. und im Landesverfaſſungs-Geſetz von 1840 §. 84 № 11. und §. 85. und 86. Nur iſt hier der auf die Erleichterung der Stiftung von Majoraten bezügliche letzte Paſſus des §. 96. des St. Gr. G. weggeblieben und die jetzige Propoſition unterſcheidet ſich von den beiden frühern dadurch, daß die Rückſicht auf den Stand bei der Errichtung von Majoraten ausdrücklich ausgeſchloſſen und daß ein im Lande belegener „Ritterſitz“ nicht mehr als nothwendiger Beſtandtheil des erforderlichen Grundvermögens genannt wird, was ſich im Zuſammenhang mit andern neuern Verfaſſungs-Prinzipien von ſelbſt erklärt und zur Folge hat, daß jeder große Grundbeſitzer, welcher die geſetzlichen Bedingungen zu erfüllen im Stande iſt, Majoratsherr werden kann. (Die Weglaſſung des im Landesverf. Geſ. vor „Grundvermögen“ ſich findenden Beiwortes: „guts-

Digitized by Google

herrnfrei" ſteht in Uebereinſtimmung mit dem Staatsgrundgeſetz von 1833).

Aber, könnte man vielleicht einwenden, wenn auch die Aufnahme von Majoratsherren unter die Mitglieder der erſten Kammer an ſich zu billigen wäre, ſo müſſe die Beſtimmung der frühern Verfaſſungsgeſetze und der gegenwärtigen Propoſition, wonach „das Recht der Beilegung einer erblichen Virilſtimme dem Könige ohne Rückſicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilſtimmen und abgeſehen von einer darunter eintretenden Erledigung" zuſtehen ſolle, nothwendig geſtrichen und eine Beſchränkung auf eine beſtimmte, im Verhältniß zu den übrigen, namentlich den gewählten, Mitgliedern der erſten Kammer ſtehende Zahl feſtgeſetzt werden. Denn außerdem ſei die Gefahr begründet, daß die Krone durch übermäßige Vermehrung der Majoratsherrn ſich eine ganz von ihr abhängige Majorität ſchaffe. — Wir wollen nicht dagegen geltend machen, daß in England die Krone in dem Rechte der Pairs-Creirung unbeſchränkt iſt und daß auch nach einigen deutſchen Conſtitutionen, z. B. in Naſſau und in Baiern, die Vermehrung der Mitglieder der erſten Kammer ganz von dem Belieben des Landesherrn abhängt. Wir können eine ſolche Unbeſchränktheit, ſo nothwendig ſie für England ſein mag, für die deutſchen Zuſtände nicht für paſſend erkennen, wir können aber auch nicht zugeben, daß eine ſolche Unbeſchränktheit durch die hier in Frage ſtehenden Beſtimmungen gegeben und die daran zu knüpfende Beſorgniß gegründet ſei. Denn die Beilegung einer erblichen Virilſtimme kann nur unter den verfaſſungsmäßigen Bedingungen erfolgen; dieſe zu erfüllen, liegt nicht in der Willkühr der Krone und die

Bedingungen selbst, wie sie der vorhergehende Paragraph in Betreff des nothwendigen reinen Ertrags des im Königreiche belegenen Grundvermögens aufstellt, sind so hoch gegriffen, daß es von selbst einleuchtet, die Zahl solcher Grundbesitzer im Königreich Hannover könne keine große und noch weniger willkührlich zu vermehrende sein.

C. Die Nummern 7 und 8. der zukünftigen Bestandtheile der ersten Kammer finden sich eben so in dem Verfassungsgesetze v. 1848 §. 36. unter № 5 u. 6. und ist darüber für die vorliegende Frage nichts zu erinnern. Der verhältnißmäßig wichtigste Punkt betrifft aber die für die Vertretung des größeren Grundbesitzes proponirte Abänderung des bestehenden Verfassungsrechts. Daß es in Zukunft, mit Rücksicht auf eine gleichmäßigere Vertheilung auf die Provinzen (Kalenberg und Osnabrück), 35 statt der gegenwärtigen 33 Abgeordneten sein sollen, ist von geringer Erheblichkeit; die Hauptsache ist der veränderte, und zwar wesentlich erhöhte und für die verschiedenen Landestheile sehr verschieden bestimmte Census. Ein nicht ganz unwichtiger Nebenpunkt betrifft die im §. 7. der Regierungs-Proposition ausgesprochene Abänderung des §. 37. des Verf. Gesetzes vom 5. Septbr. 1848, wonach nur diejenigen zu Abgeordneten gewählt werden können, welche selbst in dem betreffenden Wahlbezirke als größere Grundeigenthümer wahlberechtigt sind, während nach jenem §. 37. keine solche provinzielle Abgränzung des Wahlrechts stattfindet.

Was nun die Erhöhung des Census an sich betrifft, so bedarf sie für uns keiner Rechtfertigung. Sie erscheint nach den gemachten Erfahrungen als das dringendste Bedürfniß, um die Vertretung des wirklich gro-

Digitized by Google

ßen Grundbesitzes zu einer Wahrheit zu machen und muß nach demjenigen, was wir bereits oben über die Bildung der ersten Kammer bemerkten, nicht allein als zweckmäßig sondern auch, weil eine unabweisliche Consequenz des Prinzips darauf führt, als rechtlich nothwendig betrachtet werden. Auch würden wir keinen Anstand nehmen, der früher regierungsseitig gemachten Proposition, die Wahl dieser Abgeordneten auf die Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften zurückzuführen, unsern Beifall zu zollen. Denn wir betrachten es als nothwendig, gerade die erste Kammer mit der provinziallandschaftlichen Verfassung in eine gewisse Verbindung zu setzen und den provinziellen Interessen in derselben in einer dem Senate oder Staatenhause einer Bundesstaats-Verfassung einiger Maßen analogen Weise eine Vertretung zu gewähren, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in einem einfachen Staate, was Hannover trotz des Gutachtens einer deutschen Juristenfacultät ist und hoffentlich bleiben wird, eine Repräsentation der einzelnen Theile als solcher nicht als der ausschließliche oder überwiegende Character der Institution hervortreten darf. Allein das Hervorgehen der Abgeordneten des großen Grundbesitzes aus den Provinziallandschaften setzt wesentlich die homogene Natur und Gestaltung der letzteren voraus, die wir zwar auf dem Papiere aber nicht in der Wirklichkeit haben. Die gegenwärtig wenigstens factisch noch bestehenden ganz heterogenen alten Provinziallandschaften dazu zu benutzen, wäre ein ganz abentheuerliches Unternehmen, worauf kein vernünftiger Mensch verfallen kann.

In dem Schreiben der Königl. Regierung vom 25. April d. J. sind die Gründe, weshalb bei der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Lage der provinziallandschaftlichen Frage von der im Mai des vorigen Jahres in dieser Hinsicht gemachten Proposition abgegangen werden mußte, dargelegt. Sie bedürfen nach der gleichzeitigen Mittheilung über Verlauf der provinziallandschaftlichen Angelegenheit keines Commentars. Verschiedener Meinung kann man darüber sein, ob die Regierung in dieser Sache den richtigen Weg eingeschlagen habe. Zugeben muß man aber, bei unbefangener Würdigung der Verhältniße, daß die Umgestaltung der ersten Kammer nicht länger beanstandet, insbesondere nicht bis zur wirklichen Reorganisation der Provinziallandschaften hinaus geschoben werden kann. Auch billigen wir vollkommen die daneben ausgesprochene Ueberzeugung, „daß die neue Ordnung der Dinge eine derartige sein müsse, daß sie weder die Natur einer nur provisorischen Einrichtung an sich trage, noch anderer Seits ein Hinderniß gegen die Herstellung der naturgemäßen Verbindung zwischen der Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften und in der allgemeinen Ständeversammlung für den Fall bereite, wenn die Reorganisation der erstern später zur Verwirklichung gelangen werde."

Dieser, wie wir glauben, vollkommen richtige Standpunkt führt aber von selbst zu den Consequenzen: 1) daß die Vertretung der größern Grundeigenthümer nicht, wie nach dem Gesetze von 1848, nach willkührlich von der Regierung zu bildenden (33 oder 35) Wahlbezirken auszuführen, sondern nach den Provinzen unter verhältnißmäßiger Vertheilung der ganzen Zahl der Abgeordneten gesondert werden muß; 2) daß die Wahlberechtigten der verschiedenen provinziellen Abtheilungen den Abgeordneten nun aus ihrer Mitte zu

wählen haben, und 3) daß hinsichtlich des zur Wahlberechtigung erforderlichen Census das für die Wahlen der großen Grundbesitzer in die Provinziallandschaften festzuhaltende Minimum auch für die Wahl zur ersten Kammer zur Basis genommen werden muß. Wenn nun jenes Minimum durch das Gesetz über Reorganisation der Provinziallandschaften vom 1. Aug. 1851 §. 12 f. mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung festgestellt worden ist und derselbe Census, mit den, im Ministerial-Schreiben v. 25. April hervorgehobenen, im Ganzen unwesentlichen, Modificationen, im §. 5. der gegenwärtigen Propositionen adoptirt worden ist, und wenn es überhaupt eine ganz wunderbare Anomalie genannt werden müßte, die Wahlberechtigung der Grundbesitzer zur Provinziallandschaft größern Einschränkungen zu unterwerfen, als die Wahlen derselben Classe von Wahlberechtigten zur ersten Kammer der allgemeinen Stände des Königreichs, — so werden die Stände, ohne sich eines auffallenden Widerspruchs schuldig zu machen, auch der fraglichen Proposition der Regierung ihre Zustimmung nicht versagen können.

Dagegen wird, wie wir von mehreren Seiten glauben vernommen zu haben, besonders geltend gemacht, daß der Erfolg davon kein anderer als eine völlige Restitution der **adeligen** Grundbesitzer in ihre 1848 aufgehobenen ausschließlichen Rechte, mithin eine neue Privilegirung des Adels sein werde, indem derselbe damit die Wahlen der großen Grundbesitzer allein in seine Hände bekomme. Das hieße denn freilich von dem einen Extrem in das Andere überspringen und Verhältnisse reactiviren, die sich völlig überlebt haben. Denn nicht der Stand des Besitzers sondern der große Grund-

besitz als solcher hat gegenwärtig Anspruch auf die hervorragende politische Berechtigung, um die es sich hier handelt. Allein, beruht denn überhaupt der Einwand und die daran geknüpfte Besorgniß auf richtiger Würdigung der factischen Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen? Wir bekennen offen, daß wir aus diesen Verhältnissen kein besonderes Studium gemacht haben und deshalb auch nicht definitiv darüber abzurtheilen im Stande sind. Allein für unwahrscheinlich müssen wir die Annahme, daß bei Zugrundelegung des fraglichen Census der Adel den bürgerlichen Grundbesitzer ganz in den Hintergrund drängen werde, schon um deswillen betrachten, weil dann gar nicht zu begreifen wäre, wie die allgemeinen Stände bei wiederholter Berathung des Gesetzes über die provinziallandschaftliche Verfassung im Jahre 1851 ihre Zustimmung zu diesem Census geben konnten. Angenommen aber endlich, jenes Resultat wäre zur Wahrscheinlichkeit oder gar zur mathematischen Gewißheit zu erheben, was folgte daraus? Dürfte deshalb die Reform der ersten Kammer ganz abgelehnt und eine unnatürliche Institution hartnäckig vertheidigt werden, um nicht in die entgegengesetzte Unzuträglichkeit zu verfallen? Gewiß nicht, sondern Pflicht wäre es dann vielmehr, einen solchen Maaßstab aufzufinden oder eine solche Bestimmung zu treffen, daß die erste Kammer in Zukunft zu keiner Adelskammer wird, aber andrer Seits auch keine Bauernkammer bleibt. Dieß würde, auch unter Festhaltung der von der Regierung adoptirten Grundprinzipien, um so weniger Schwierigkeiten haben, als die Reorganisation der Provinzial-Landschaften, nach dem von der Regierung sogar die Aufhebung des Gesetzes vom 1. Aug. 1851 beantragt worden ist, in

suspenso bleibt und die jetzt festzusetzenden Bestimmungen dann auch für jene der, Zukunft vorzubehaltende, Reorganisation maaßgebend sein würden. Nöthig würde aber, auch wenn die vorhin desiderirte Nachweisung geliefert würde, eine Aenderung des festgesetzten Grundsteuer-Census selbst gar nicht sein; sondern es könnte schon durch eine nach Analogie der im Gesetze vom 5. Septbr. 1848 §. 36 ad 7. gegebene Bestimmung über die Zahl der zur Wahl nothwendig concurrirenden Grundeigenthümer geholfen werden.

D. Was die übrigen Elemente der ersten Kammer nach dem Gesetze vom 5. Septbr. 1848 §. 36, unter № 8, 9 u. 10. betrifft, so ergiebt die gegenwärtige Vorlage, daß

a. die Regierung bei ihrer vorjährigen Proposition, die Abgeordneten der Schule ganz zu streichen und die Vertretung der Richtercollegien und Anwaltskammern auf je einen Abgeordneten zu reduciren, beharrt.

b. Daß sie es jetzt in Betreff der Vertretung der Kirchen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 belassen will, daß also wie bisher nur Abgeordnete und zwar vier der evangelischen und zwei der katholischen Geistlichkeit zur ersten Kammer gehören sollen.

c. Hinsichtlich der Abgeordneten für Handel und Gewerbe hat die Regierung jetzt die Beschränkung der bisherigen Zahl 10 auf 6, und was den Census betrifft, den der sechsten Classe der Gewerbesteuer und des entsprechenden Satzes außerhalb der Classen vorgeschlagen.

Unser Urtheil in Betreff dieser Punkte können wir

Digitized by Google

kurz faſſen. Wir halten überhaupt die Beſtimmungen des Verf. Geſetzes vom 5. Septbr. 1848 §. 36. unter № 8. 9. 10. für ziemlich prinziplos, und vermiſſen dabei Conſequenz und Zuſammenhang. Am allerwenigſten fühlen wir uns berufen, für die Beibehaltung einer beſondern Vertretung der Schule ein gutes Wort einzulegen. Ein hiſtoriſches Recht politiſcher Repräſentation hat die Schule gar nicht, und keine andere Verfaſſung hat ihr ein ſolches Recht beigelegt. Eine Ausnahme machen nur die Univerſitäten. Ihr Landſtandſchaftsrecht in den ältern Verfaſſungen hat aber einen ganz andern Grund, als die Idee einer Vertretung geiſtiger Intereſſen. Es beruht auf den äußern Beziehungen der ſelbſtſtändigen Corporation als Grundeigenthümerin und Jurisdictions-Inhaberin und auf dem Zuſammenhang mit dem Prälatenrecht. Dieß hiſtoriſche Recht war die Veranlaſſung, daß man auch in neuern Verfaſſungen, ſelbſt beim Mangel der frühern Vorausſetzungen, die Univerſitäten in die erſte oder zweite Kammer gewieſen hat.

Auch bei rationeller Betrachtung läßt ſich für eine Repräſentation der Schule kein Grund auffinden. Die Schule iſt keine ſelbſtſtändige organiſche Anſtalt; ſie iſt eine Einrichtung des Staats, welcher jedoch, was die niedere Volksſchule betrifft, hinſichtlich des Religionsunterrichtes auch eine Mitberechtigung der Kirche, und zwar nicht blos aus Gründen des hiſtoriſchen Rechts, anzuerkennen hat. Worauf ſoll ihr Repräſentationsrecht beruhen? Die Wiſſenſchaft kann politiſch nicht vertreten werden und will man dem Schulweſen ſeine Fürſprecher in den Ständen ſichern, wofür eine Nothwendigkeit nachzuweiſen ſchwierig ſein dürfte, ſo könnten mit demſelben Recht noch viele andere Anſtalten des

Staats eine Vertretung in Anſpruch nehmen. Auch kann es keinen Nutzen bringen, die Lehrer der höhern und niedern Schulen in die Bewegung des politiſchen Triebrads mit hineinzuziehen.

Daſſelbe gilt von den Geiſtlichen. Die Kirche als ſolche, als Pflegerin des religiöſen Glaubens, liegt außerhalb des ſtaatlichen Gebietes und mithin auch der politiſchen Repräſentation. Ihre äußern irdiſchen Rechte und Intereſſen aber können wenigſtens kein beſonderes Vertretungsrecht in Anſpruch nehmen. Soll es ihr jedoch, unter Anlehnung an die ältern hiſtoriſchen Geſtaltungen des deutſchen Verfaſſungsrechts, dennoch eingeräumt werden, ſo ſind wenigſtens die einzelnen Geiſtlichen als ſolche nicht die Repräſentanten der Kirche. Dann muß ſich die Repräſentation vielmehr auf die äußere Ordnung des Kirchenregiments gründen. Wenn demnach die Königl. Regierung in der Vorlage vom 25. Apr. d. J. mit Rückſicht auf die vorjährigen Propoſitionen äußert, „ſie habe ſich bereits früher die Einwendungen nicht verhehlt, welche gegen das gemiſchte Syſtem der Vertretung der Kirchen theils durch die Inhaber der in der Kirchenverfaſſung beſtehenden höhern Aemter theils durch erwählte Abgeordnete der Geiſtlichen zu erheben ſeien," ſo glauben wir zwar auch, daß ein ſolches ſ. g. gemiſchtes Syſtem ſeine Bedenken hat, würden aber für die Bildung der erſten Kammer eine Rückkehr zur Aufnahme der höhern kirchlichen Aemter- und Würdenträger unbedingt vorgezogen haben, ohne damit in irgend einer Weiſe einer Wiedereinſetzung der bedeutungsloſen Stiftsprälaturen in frühere Rechte das Wort zu reden.

Auch für eine Beibehaltung von Abgeordneten

der Richtercollegien und Anwaltskammern ſehen wir keinen Grund. An Juriſten wird es der Kammer bei uns auch ſonſt nicht fehlen; die Rechtspflege oder gar das Juriſtenthum braucht nicht repräſentirt zu werden. Sonderbarer Weiſe ſpricht das Geſetz von 1848, wie ſchon oben bemerkt wurde, von einem Stande der Rechtsgelehrten, welcher repräſentirt werden ſoll. Die Sprache des gemeinen Lebens mag davon reden; ein, in irgend einer Weiſe durch beſondere Rechte, Intereſſen, oder auch nur politiſche Anſprüche characteriſirter, Stand der Rechtsgelehrten exiſtirt jedoch in Wahrheit nicht. Stände im vulgären Sinne giebt es aber noch mancherlei. Warum ſollen denn dieſe nicht repräſentirt werden? Warum nicht z. B. der auch noch durch beſondere Rechte ausgezeichnete Wehrſtand? Will man durchaus für die Rechtspflege eine Repräſentation, dann gründe man ſie für die erſte Kammer auf die ſtätigen Einrichtungen und nicht auf die Perſonen, d. h. man verzichte auch hier auf gewählte Abgeordnete und rufe z. B. den Präſidenten des Oberappellations-Gerichts, den Oberſtaatsanwalt und etwa zwei Directoren der größern Obergerichte nach einem beſtimmten Turnus in die erſte Kammer, gebe ihnen allenfalls auch das Recht der Subſtitution, wenn man will, eingeſchränkt auf die Vice-Präſidenten u. ſ. w. — Soll es aber bei den gewählten Abgeordneten der Richtercollegien und Anwaltskammern ſein Bewenden behalten, dann haben wir es jedenfalls als eine für das Prinzip bedeutungsloſe Frage zu betrachten, ob, wie bisher, jede der beiden Abtheilungen zwei Abgeordnete, oder für die Zukunft nur einen haben ſoll.

Was endlich die Abgeordneten für Handel und

Gewerbe betrifft, so würden wir, wenn es sich um eine ganz neue Einrichtung handelte, der Aufnahme derselben auch nicht das Wort zu reden vermögen. In der zweiten Kammer finden die Interessen des Handels und der Gewerbe ihre genügende Vertretung durch die städtischen Abgeordneten; an besondere Vertreter derselben denkt hier Niemand. Warum denn in der ersten Kammer? Um des Handels und der Gewerbe kundige Männer in derselben zu haben? Sollte dieß der Grund sein, dann würden wir noch viele andere Kunst- und Sachverständige in die Kammer setzen müssen, deren Kenntnisse und Erfahrungen auch für Fragen der Gesetzgebung und höhern Staatsverwaltung von Nutzen sein können. Der Hauptsitz der Interessen des Handels und der Gewerbe sind die größern Städte an der Meeresküste und im Innern des Landes. Diesen bedeutenderen Städten durch ihre oberste Magistratur eine Vertretung in der ersten Kammer zu gewähren, würden wir dem Prinzip für viel entsprechender halten und demgemäß eine Bestimmung vorziehen, wie sie z. B. in der Verfassungs-Urkunde des handels- und gewerbreichen Königreichs Sachsen §. 63. № 15 u. 16. sich findet, wonach die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig und die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, zu bestimmenden Städten Mitglieder der ersten Kammer sind.

Will man jedoch die bisherige Einrichtung von gewählten Abgeordneten für Handel und Gewerbe festhalten, dann ist die Zahl derselben lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage. Für die Regierung ist hinsichtlich der jetzt vorgeschlagenen Zahl von 6 Abgeordneten die

Rücksicht auf eine angemessene, den Landdrostei-Bezirken sich anschließende, Eintheilung der Wahlbezirke maaßgebend gewesen. Weiß man eine bessere Rücksicht geltend zu machen, so mag es geschehen. — Mehr Principienfrage ist dagegen die Erhöhung des Census. Nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung sind wahlberechtigt Alle, welche wenigstens in der achten Steuerclasse steuern, oder sonst eine jährliche Gewerbesteuer von mindestens 3½ ℛ entrichten. (Wahlgef. vom 26. Octbr. 1848 §. 23.). Nach der vorliegenden Proposition der Regierung soll das Wahlrecht auf Diejenigen eingeschränkt werden, welche zur sechsten, oder einer höhern Steuerclasse gehören, oder sonst eine jährliche Gewerbesteuer von mindestens 27 ℛ entrichten. Wie man sieht, ist die Erhöhung des Census eine verhältnißmäßig sehr bedeutende. Wir können uns aber nach unsern Prinzipien nur dafür erklären. Wir vermögen nicht abzusehen, wie die Wahrung der Interessen des Handels und der Gewerbe überhaupt dabei gewinnen soll, daß fast alle kleinen Krämer und Handwerker zu den Wahlberechtigten gehören, und halten eine solche Einrichtung vielmehr für nachtheilig.

Außer den bisher betrachteten auf die Bildung der ersten Kammer bezüglichen Bestimmungen haben auch noch einige andere im zweiten Abschnitt der Vorlage vom 25. April vorkommende Propositionen lediglich die erste Kammer zum Gegenstand. Sie können zum Theil mit der vorgeschlagenen veränderten Formation in Zusammenhang gebracht werden.

Digitized by Google

Der wichtigste Punkt betrifft die Aufhebung der bisherigen Verfassungs-Bestimmung, wonach die erste Kammer nicht aufgelöst werden kann, dafür aber hinsichtlich der gewählten Mitglieder je um das dritte Jahr durch neue Wahlen für die ausgelooste Hälfte ergänzt werden soll. Man wird zugeben müssen, daß es an sich ein Widerspruch ist, wenn die eine Hälfte der Ständeversammlung, welche doch der Regierung und dem Lande gegenüber rechtlich ein Ganzes ist, fortlebt, während die andere vermöge der Auflösung todt ist, und fast unvereinbar mit den Prinzipien des constitutionellen Staatsrechts kann man es nennen, daß eine Kammer, die größten Theils aus gewählten Abgeordneten besteht, unauflösbar und damit der Krone das, in der Ausübung nicht immer 3 Jahre aufschiebbare Recht, wie man es (unpassend) nennt, „an die Wähler zu appelliren," entzogen sein soll. Anderer Seits ist es vollkommen wahr, daß die erste Kammer nach ihrer wesentlichen Bestimmung ein weniger in seinen Bestandtheilen wechselnder oder fluctuirender Körper sein soll. Dieß erreicht man aber zur Genüge durch die überwiegende Stetigkeit der Mitgliedschaft, d. h. dadurch, daß eine Mehrzahl aus erblichen, lebenslänglichen, oder auf die Dauer des Amtes oder der Würde berufenen Mitglieder besteht.

Ein anderer minder erheblicher Punkt betrifft das nach der jetzigen Proposition der Regierung auf mehrere Classen der Mitglieder der ersten Kammer auszudehnende Recht, sich durch gewisse Personen vertreten zu lassen. Nach dem Verf. Ges. v. 1848 §. 51. haben ein solches Recht nur die im §. 36. unter 2 und 4. genannten Standesherrn, welche es in der bisherigen Ausdehnung behalten sollen. Daneben sollen aber auch die in der

Digitized by Google

gegenwärtigen Vorlage im §. 1. unter 3. 5 u. 6. aufgeführten Mitglieder das Recht erhalten, ſich durch ihre volljährigen älteſten Söhne vertreten zu laſſen und für erbliche minderjährige Mitglieder der erſten Kammer ſoll der Vormund, wenn er zum Mannsſtamme der Familie gehört, die Stimme führen können, wozu jedoch noch die Beſtimmung kömmt, daß der unter 3. genannte Erblandmarſchall die ihm als ſolchem obliegenden Geſchäfte (Geſchäftsordn. v. 1850 §. 1.) auf einen Andern nicht übertragen kann. — Wir ſind der Meinung, daß da, wo die Landſtandſchaft ein erbliches oder der Perſon anklebendes Recht iſt, die Zuläſſigkeit einer Stellvertretung auch etwas Natürliches, mindeſtens nicht Widerſprechendes erſcheint, und haben gegen die Aufnahme dieſer Beſtimmungen um ſo weniger etwas einzuwenden, als ſie bereits im Staatsgrundgeſetz von 1833 §. 108. vorkommen und aus dieſem auch in das Landesverf. Geſetz v. 1840 §. 99. übergegangen ſind. Völlig unzuläſſig würde es natürlich ſein, ein ſolches Recht der Stellvertretung auch für die Abgeordneten der größern Grundbeſitzer in Anſpruch zu nehmen, auf welche die Hannov. Zeitung in ihrer Mittheilung der Regierungsvorlagen durch einen offenbaren Druckfehler verweiſt, da ihre Mitgliedſchaft lediglich auf dem Vertrauen der Wähler beruht, welches ſtreng an die Perſon des Gewählten gebunden iſt.

Digitized by Google

Die zweite Kammer.

Von der hervorragendſten Wichtigkeit unter den, die Bildung der zweiten Kammer betreffenden, Regierungs-Propoſitionen iſt diejenige, wonach der §. 42. des Geſetzes vom 5. Septbr. 1842 geſtrichen und durch folgende Beſtimmung erſetzt werden ſoll:

„An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen nach näherer Ordnung des Wahlgeſetzes alle in der Gemeinde ſtimmberechtigten männlichen Einwohner Theil.“

„Die Abgeordneten der Städte und Flecken werden von den ſtimmführenden Magiſtrats-Mitgliedern und den Bürgervorſtehern, beziehungsweiſe Gemeindebeamten und Gemeindevertretern, und von einer beiden gleichen Zahl beſonders zu erwählender Wahlmänner gewählt.“

Es handelt ſich alſo hier um eine Beſchränkung des Wahlrechts in ſeiner bisherigen Ausdehnung. Ein allgemeines Wahlrecht im wörtlichen Sinne hat bisher nirgends und auch in Hannover nicht beſtanden, d. h. nirgends hat jemals die ganze Bevölkerung eines Staats, auch nur in ſoweit, als die Individuen zu einer Willensäußerung fähig ſind, an den Wahlen Theil genommen. Ueberall exiſtiren gewiſſe Bedingungen der Theilnahme und gewiſſe Ausſchließungsgründe auch für ſolche, welche jene Bedingungen erfüllen. Der vulgäre Begriff des ſ. g. allgemeinen Wahlrechts ſchließt daher auch ſchon gewiſſe Beſchränkungen in ſich, und man will damit nur die Abweſenheit gewiſſer äußerer Bedingungen des activen Wahlrechts bezeichnen, welche, wie namentlich ein beſtimmter Grund- oder anderer Vermögensbeſitz, die

Digitized by Google

Entrichtung eines gewiſſen Steuerquantums, Standesverhältniß u. ſ. w. im poſitiven Verfaſſungsrecht ſo häufig ſanctionirt geweſen ſind. Auch wir ſind für ein möglichſt allgemeines Wahlrecht in dem Sinne, daß keine Claſſe ſelbſtſtändiger Staatsglieder ganz von der politiſchen Berechtigung ausgeſchloſſen werde. Wir erkennen aber kein Ur-Wahlrecht der Individuen an. Schon der Begriff des politiſchen Rechts ſteht dem entgegen. Denn wirklich politiſche Rechte oder ſtaatsrechtliche Befugniſſe ſind eben ſolche, die die Individuen, welche ſo zu ſagen als Träger derſelben fungiren, nicht aus ſich ſelbſt oder der natürlichen Rechtsſphäre des Individuums ableiten können, ſondern nur aus dem Weſen des Staats, der **res-publica** als ſolcher. Ueber ſolche politiſche Rechte, welche in einer Betheiligung an dem Lebensproceß des Gemeinweſens beſtehen, hat letzteres das freie Verfügungsrecht, d. h. Jeder empfängt hier von dem Ganzen nach deſſen Bedürfniß und maaßgebenden Verhältniſſen dasjenige, was ſeines Amts als Glied des Ganzen ſein ſoll. Iſt nun der Staat ſelbſt keine unterſchiedloſe Maſſe von Individuen, welche blos nach Geſellſchaftsrecht mit einander verbunden ſind, ſondern eine organiſche Anſtalt, ſo kann auch die Repräſentation nicht blos nach der Zahl der Köpfe ſich richten, ſondern muß ſich gründen auf die Einrichtungen und dauernden Ordnungen innerhalb des Staats und muß Rückſicht nehmen, um nicht das Geſetz der Gleichheit in der That in die größte Ungleichheit zu verkehren, auf die Lebensſtellung der Einzelnen, auf ihre Functionen in den untergeordneten Sphären des ſtaatlichen Lebens. Zu den Säulen oder Trägern einer dauernden Staatsordnung gehören aber vor Allen die für ihre Zwecke beſonders or-

ganisirten, in ihrem Gebiete freien oder selbstständigen Gemeinden, und es ist eine allgemeine, auch durch das hannoversche Verfassungsrecht bestätigte Regel (Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 12.), daß jeder Landeseinwohner in Beziehung auf seine öffentlichen Verhältnisse einem Gemeinde-Verband angehören muß. Es ist daher ein höchst natürliches Gesetz, daß die organische Einrichtung der Volksrepräsentation mit der Gemeinde-Verfassung in Verbindung gebracht und daß insbesondere die Betheiligung am Lebensproceß des Staats durch Wahl der ständischen Abgeordneten durch die Eigenschaft, daß man stimmberechtigtes Gemeindeglied sei, bedingt werde. Nur dann würde man sich gegen eine solche Einrichtung erklären müssen, wenn es an einer dazu nothwendigen Organisation der Gemeinden fehlte und wenn eine Mehrzahl selbstständiger durch Besitz, Bildung und Lebensstellung vollkommen qualificirter Staatsbürger dadurch von der Betheiligung am Wahlrechte ausgeschlossen würde. Hiervon kann aber, auch was die städtischen Einwohner betrifft, nach den Bestimmungen der Städteordnung v. 1850 §. 20 ff. über die Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts keine Rede sein.

Der den Wahlmodus in Städten und Flecken betreffende Vorschlag der Regierungs-Propositionen enthält in gewisser, nicht unwesentlich modificirter, Weise eine Rückkehr zu den Bestimmungen des vor 1848 geltenden Wahlgesetzes, und wir nehmen keinen Anstand, auch in dieser Hinsicht unsere Uebereinstimmung mit der Regierungs-Proposition zu bekennen. — Der Unterschied zwischen der jetzigen Proposition und dem vormärzlichen Wahlgesetze besteht darin, daß letzteres das Wahlcollegium aus einer gleichen Anzahl von Magistratsmitglie-

Digitized by Google

dern, Bürgervorſtehern und von der Bürgerſchaft für die Deputirtenwahl zu wählenden Wahlmännern beſtehen ließ, während die neueſte Propoſition die ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder, ſämmtliche Bürgervorſteher und eine beiden zuſammen gleiche Anzahl von Wahlbürgern zur Wahl des Deputirten beruft. Wir geben dieſer letztern Beſtimmung, wodurch das Gewicht der Betheiligung der Bürgerſchaft am Wahlact, dem Magiſtrat und der ſtändigen Bürgerrepräſentation gegenüber, zugleich aber auch der Einfluß der Bürgervorſteher auf die Wahl, dem Magiſtrat gegenüber, erweitert wird, unbedingt den Vorzug. Anderer Seits können wir es aber auch nur in der Ordnung und den Verhältniſſen angemeſſen finden, daß die Wahl des Deputirten in den Städten und Flecken nicht blos durch, aus Urwahlen hervorgehende, Wahlmänner, wie nach dem Wahlgeſetz von 1848, erfolgen ſoll. Wir haben es ſtets als einen Vorzug der Hannoverſchen Verfaſſung erkannt, daß darin ſowohl für die äußere Ordnung der Gemeinden an ſich, als für ihr Verhältniß zum Staat der nicht etwa unnatürliche, ſondern vollkommen naturgemäße und durch die noch lebendigen Gegenſätze ſelbſt getragene Unterſchied zwiſchen Stadt und Land feſtgehalten worden iſt. Auch das Geſetz vom 5. September 1848 hat glücklicherweiſe in dieſer Hinſicht nicht einer Alles gleichmachen wollenden Theorie gehuldigt, ſondern theils im §. 18—20. verſchiedene Beſtimmungen für die Verfaſſung der Städte und der Landgemeinden gemacht, theils, wie die frühern Verfaſſungsgeſetze, bei der Bildung der zweiten Kammer die Gemeinden als die nächſte Grundlage der Repräſentation oder als die Subjecte der landſtändiſchen Berechtigung feſtgehalten und dabei die 38 Abgeordneten der Städte

und Flecken von den 41 Abgeordneten der Landgemeinden unterschieden. Consequenter Weise hätte nun freilich, was die Theilnahme der einzelnen Bürger an der Wahl betrifft, auch die Beschränkung auf die stimmberechtigten Gemeindeglieder festgehalten werden müssen. Dieß geschah aber kraft der stürmischen Forderung des Wahlrechts auf breitester Grundlage nicht. Ja man ging in der Inconsequenz noch weiter und sanctionirte sogar die völlige Ausschließung der Gemeinde-Obrigkeit und ständigen Gemeinde-Vertretung von der Wahl des Deputirten, indem man in den Städten den Landtagsdeputirten nur durch besondere für diesen Zweck aus Urwahlen hervorgehenden Wahlmänner wählen ließ. Dieß mag, wie gesagt, seine Erklärung und Entschuldigung in den dominirenden Ansichten und Forderungen des Jahres 1848 finden. Jetzt aber, wo eine ruhigere Erwägung aller Verhältnisse eintreten kann, wird man sich der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß, wenn die Gemeinden die Basis der Volksrepräsentation bilden, es höchst unnatürlich ist, den Magistrat und die ständige Vertretung der Bürgerschaft, welche in allen übrigen Beziehungen die Rechte und Interessen der Stadt zu vertreten berufen sind, von der Betheiligung an dem wichtigsten Rechte der Gemeinde im Verhältniß zum Staate auszuschließen und dadurch wieder eine unterschiedlose Masse von Individuen an die Stelle des organischen Gemeinwesens zu setzen.

Endlich noch ein Wort über die fünfte der, die zweite Kammer, beide Kammern gemeinschaftlich und

Digitized by Google

den Landtag betreffenden Propositionen. Sie geht dahin, daß der zweite Satz des §. 52. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1853 gestrichen werde. Dieser lautet:

„Jede Kammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen."

In dieser Beziehung vermögen wir die Nothwendigkeit einer Verfassungs-Abänderung nicht zu erkennen. Auch die revid. Preußische Verf. Urk. von 1850 Art. 60. enthält dieselbe Bestimmung und zwar ganz mit den nämlichen Worten. Von einer Verletzung des monarchischen Princips kann dabei gewiß keine Rede sein, und es ist ganz ohne Grund, wenn man meint, daß der Satz auf der Idee einer Mitherrschaft der Stände beruhe, daß die Stände dadurch als Richter über die Minister gesetzt würden, die Würde der Minister dadurch verletzt werde u. s. w. Der fragliche Satz ist unseres Erachtens eine natürliche Consequenz des im §. 102. des Verf. Gesetzes v. 5. Septbr. 1848 anerkannten und nicht angefochtenen Prinzips, daß die Minister „dem Könige und dem Lande verantwortlich sind" und des, eben so wenig bezweifelten, Rechtes der Stände, über alle ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten die erforderlichen Aufschlüsse und Erklärungen zu verlangen. Will man diese Rechte ohne Rückhalt anerkennen, so wird man sich auch jene Bestimmung gefallen lassen können. Offenbar ist die Verantwortlichkeit der Minister eine höchst persönliche Verpflichtung, die mithin auch persönlich getragen werden muß. Es kann durch eine eigene Erklärung der Minister augenblicklich etwaigen Mißverständnissen und irrigen Voraussetzungen begegnet und eine vorhandene Unkenntniß von Thatsachen gehoben werden. Es erscheint mithin ein Anerkenntniß des fraglichen Rechtes der Stände auch

Digitized by Google

als ein höchst zweckmäßiges Mittel zur Verhütung und Beseitigung von Differenzen. Wir vermögen die Nothwendigkeit einer Streichung jenes Satzes um so weniger einzusehen, als er in der Praxis noch zu gar keinen Inconvenienzen oder die Würde der Minister verletzenden Folgen geführt hat.

Die Vorlage wegen des Gesetzes über die Reorganisation der Provinzial-Landschaften.

Höchst überraschend ist gewiß für Viele der Antrag der Regierung gewesen,

> „daß die allgemeine Ständeversammlung sie ermächtige, durch ein zu erlassendes Gesetz die Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend, zu verfügen."

Uns scheint diese Frage lediglich eine Frage der Politik, der Klugheit oder der Zweckmäßigkeit, aber nicht des Rechts zu sein. Letzteres wäre sie nur dann, wenn eine rechtlich begründete Forderung die Aufhebung zur Pflicht machte.

Die Regierung hat eine äußerliche Darlegung der darauf bezüglichen Verhältnisse in der Vorlage vom 25. April gegeben, und sich die nähere Begründung ihrer Ansicht für den Verlauf der Verhandlung und die Mittheilung mehrerer umfassender Actenstücke an den für die Verfassungsfrage niederzusetzenden (inzwischen in Thätigkeit getretenen) ständischen Ausschuß vorbehalten.

Digitized by Google

Es ist durchaus nicht unsere Absicht, auf eine ausführliche Erörterung der hier einschlagenden Verhältnisse einzugehen, sondern wir wollen nur die Hauptpunkte kurz ins Auge fassen.

Zweifellos richtig ist es, daß sich für die höchst wünschenswerthe alsbaldige Erledigung der durch die Beschwerden einiger Provinzial-Landschaften und mehrerer Ritterschaften bei der deutschen Bundesversammlung angeregten Streitfrage zwei Wege darbieten: nämlich entweder, die Entscheidung der Bundesversammlung zu veranlassen, oder den nächsten Anlaß der Beschwerden durch die innere Landesgesetzgebung zu beseitigen, wobei aber freilich die weitere Frage entsteht, ob denn durch das dazu für geeignet erklärte Mittel der Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 dieser Zweck vollständig erreicht werden könne?

Vom rechtlichen Standpunkte aus würden wir dem ersten Wege unbedingt den Vorzug geben. Es wäre nicht blos für Hannover sondern auch für ganz Deutschland von Interesse, daß über die Competenz des Bundes hinsichtlich der provinzialständischen Verfassungen eine ausdrückliche Entscheidung erfolge, damit man bestimmt wisse, was die Bundesversammlung in dieser Hinsicht als Recht betrachtet wissen will. Unser Land hätte, im Fall einer die Beschwerdeführer zurückweisenden Erklärung der Bundesversammlung, den großen Vortheil, daß damit der wirklichen Ausführung der Reorganisation der Provinzial-Landschaften kein Hinderniß mehr im Wege stände; machte sich aber in Folge einer, den Beschwerdeführern günstigen, Entscheidung die Aufhebung des Gesetzes vom 1. Aug. 1851 nothwendig, so wäre damit, könnte man sagen, nicht mehr verloren, als

was man durch die Betretung des zweiten Weges freiwillig opfern will.

Auch sind wir der festen Ueberzeugung, daß die deutsche Bundesversammlung, wenn sie ihre Befugnisse nicht über die ihr gesteckten rechtlichen Gränzen ausdehnen will, ohne auf die materielle Prüfung angeblich stattgefundener Rechtsverletzung eingehen zu dürfen, die Präjudicial-Frage ihrer Competenz verneinend beantworten und die Recurrenten schon aus diesem formellen Grunde zurückweisen müsse. (Daß über diese Competenz durch den Beschluß vom 3. Octbr. 1851 nicht schon entschieden sei, bedarf kaum der Erwähnung. Die № 2. dieses Beschlusses enthält die ausdrückliche Erklärung, daß durch das von der Bundesversammlung, neben Mittheilung der Beschwerdeschriften, an die Hannoversche Regierung vorläufig gestellte Ersuchen — das vielbesprochene s. g. Inhibitorium — den in der Sache in Betracht kommenden formellen und materiellen Vorfragen in keiner Weise präjudicirt werden solle).

Bereits im Jahre 1845 haben wir im dritten Theil des deutschen Staats- und Bundesrechts §. 255. № III. die Frage, ob sich der Art. 56. der Wiener Schlußacte und die in den Bundesgrundgesetzen begründete Competenz der Bundesversammlung auch auf provinzialständische Verfassungen beziehe, dahin beantwortet: „Diese Frage muß A. in Betreff derjenigen Bundesstaaten, in welchen nur Provinzialstände bestehen, deren Einführung, Erhaltung oder Wiederherstellung als Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte bei der Bundesversammlung zur Anzeige gebracht ist, bejaht; B. hinsichtlich derjenigen Staaten dagegen, welche eine das ganze Land umfassende ständische Verfassung haben, verneint werden,

ſobald vom Bunde die Garantie einer ſolchen Provinzial-Verfaſſung nicht beſonders übernommen iſt."

Dieß iſt auch jetzt noch unſere feſtbegründete rechtliche Ueberzeugung. Sie ſtützt ſich, ohne daß wir hier eine weitere Ausführung an der Stelle finden, auf die beſonders aus den Wiener Congreß-Protocollen und ſpätern Verhandlungen der Bundesverſammlung in dieſer Hinſicht zur Genüge zu erkennende Bedeutung des Art. XIII. der deutſchen Bundesacte, über welche hinaus auch der Art. 56. der Wiener Schlußacte nicht zu extendiren iſt, da er mit den vorausgehenden und nachfolgenden Artikeln bekannter Maßen eben nur jenen Art. XIII. zum Gegenſtand hat. Hiernach kann aber dem Bunde gegenüber und als der allgemeinen Garantie deſſelben unterliegend nur Dasjenige als landſtändiſche Verfaſſung eines Bundesſtaats in Betracht kommen, was in oberſter Region, ſei es für den ganzen Staat oder deſſen einzelne Theile, als die, auf Ausſchließung abſoluter Fürſtenherrſchaft abzweckende vom Bunde für nothwendig erklärte Einrichtung hingeſtellt iſt. Dem Bunde auch für untergeordnete Sphären ſtändiſcher Wirkſamkeit eine Competenz beilegen, hieße das Grundprinzip der fortdauernden Souveränetät der Einzelſtaaten auf die gründlichſte Weiſe auf den Kopf ſtellen und würde conſequenterweiſe zu Folgen führen, deren Tragweite kaum zu überſehen ſein möchte. —

Hätten wir ein Bundesgericht, wäre die Bundesverſammlung eine richterliche Behörde, gewährte ſie eine Garantie, oder ſpräche auch nur die Erfahrung dafür, daß ſie ſich bei ihrer Entſcheidung lediglich von den Forderungen des Rechts beſtimmen laſſe, ſo würde man mit Ruhe ihrem Urtheil in der fraglichen Sache entge-

Digitized by Google

genſehen können. Dieß iſt aber, wie wir wiſſen, nicht der Fall, und daher im Voraus gar nicht zu berechnen, wohin ſich die Waagſchaale der gerade maaßgebenden und die Inſtructionen beſtimmenden Politik hinneigen werde. Wollte man ſich aber, wie wir bereits bemerkten, dadurch für den oben bezeichneten erſten Weg beſtimmen laſſen, weil auch im ungünſtigſten Falle nicht mehr verloren werde, als man durch den andern Weg freiwillig aufgebe, ſo würde man den großen Nachtheil, den eine Einmiſchung des Bundestags in die innern Verhältniſſe des Königreichs in einem, im Voraus auch nicht mit Sicherheit zu berechnenden, Umfange für das Anſehn und die Würde der Regierung, für die Bedeutung der allgemeinen Stände und für die materielle Wohlfahrt des Landes ſelbſt haben kann, unberechnet laſſen.

Eins iſt hierbei beſonders von Wichtigkeit. Setzen wir den Fall, daß die Ritterſchaften mit ihren Beſchwerden oder nur mit der Prinzipal-Beſchwerde durchdrängen, ſo würde, nach den ſchon jetzt hervorgetretenen ſehr weit gehenden Anſprüchen derſelben, mit ihnen ſo zu ſagen gar nicht mehr auszukommen und die Hoffnung auf eine den Bedürfniſſen der Gegenwart nur einiger Maßen genügende Reorganiſation der Provinzialſtände völlig abgeſchnitten ſein. Bleibt dagegen die Rechtsfrage unentſchieden, und finden ihre Hoffnungen durch formelle Erledigung der Sache auf dem zweiten Wege am Bundestage keinen Anker mehr, dann werden auch ihre Heißſporne allmählich zu der Einſicht gelangen, daß ein magerer Vergleich beſſer iſt, wie ein fetter Proceß. Sie werden, mehr und mehr ihre Nichtigkeit in den alten

Digitized by Google

Provinzialständen empfinden, — besonders wenn die den neuen Provinzialständen zugedachten, für das materielle Wohl der Provinzen höchst wichtigen Angelegenheiten andern Organen überwiesen werden, wozu die Königliche Regierung durch die das Gesetz über die Gemeindewege betreffende Vorlage bereits den Anfang gemacht hat; — und es wird sich ihnen auch wider ihren Willen die Ueberzeugung aufdrängen, daß die alten Provinzialstände neben der frischen und lebendigen Gestaltung des neuern Staatsorganismus ein **caput mortuum** sind, von denen sie wahrhaftig nicht sagen können: „**Sint ut sint, aut non sint!**“

Wir glauben daher auch den, nach Ansicht der Königlichen Regierung einzuschlagenden *zweiten* Weg für denjenigen erkennen zu müssen, „welcher unter den jetzigen Verhältnissen den wahren Interessen der Krone und des Landes entspricht“ — *vorausgesetzt* jedoch, daß damit der Zweck, die fraglichen Beschwerden bei der Bundesversammlung zu beseitigen, *wirklich* erreicht werde.

Dieß könnte man deshalb in Zweifel stellen, weil einige Anträge der Beschwerdeführer nicht blos gegen das Gesetz vom 1. Aug. 1851 gerichtet sind, sondern noch darüber hinaus gehen, indem sie sich gegen den §. 33. des Verfass. Gesetzes v. 5. Septbr. 1848 selbst richten, oder gar die durch dieses Gesetz geschaffene, veränderte Organisation der ersten Kammer zum Gegenstand haben und eine durch Einmischung der Bundesversammlung neue Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung herbeiführen wollen, abgesehen von dem noch weiter gehenden Antrag, welcher die Sache so behandelt, als sei hier ein possessorischer Interdicts-Proceß in Frage und

Digitized by Google

die komiſche Bitte formirt, die Bundesverſammlung ſolle der Hannoverſchen Regierung auch für die Zukunft anbefehlen, „ſich ähnlicher Eingriffe in die provinzialſtändiſchen Gerechtſame der ritterſchaftlichen Kurie, wie die in Folge der Juli- und Februar-Revolution verſuchten in ihren künftigen Regierungsmaßregeln zu enthalten.“

Allein alle dieſe Anträge ſind theils an ſich aller bundesrechtlichen Begründung völlig baar, theils gehen ſie bei günſtigſter Auffaſſung des Rechtes der Provinzialſtände über die Gränzen deſſelben ſo weit hinaus, daß wir es uns eben ſo möglich denken könnten, daß die Bundesverſammlung der hannoverſchen Regierung, um ſie an revolutionären Schritten zu hindern, einen Vormund beſtellte, als daß ſie derartigen Anträgen zu deferiren geneigt ſein ſollte.

Rechtlich iſt übrigens die Sache ganz einfach. Die Competenz der Bundesverſammlung, wenn überhaupt für die Beſchwerden der klagenden Provinzialſtände und Ritterſchaften eine ſolche, was wir läugnen, begründet ſein ſollte, kann hier lediglich auf den Art. 56. der Wiener Schlußacte gegründet werden. Deſſen Anwendung ſetzt voraus, daß eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung auf nicht verfaſſungsmäßigem Wege aufgehoben, oder abgeändert worden ſei. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß von der Bundesverſammlung nur Dasjenige in Schutz genommen werden kann, was wirklich Beſtandtheil dieſer landſtändiſchen Verfaſſung iſt. Nun iſt wohl zweifellos, daß die Berufung von ritterſchaftlichen Abgeordneten in die erſte Kammer der allgemeinen Stände des Königreichs nicht zu den Beſtandtheilen der provinzialſtändiſchen Verfaſſung gehörte, ſondern Theil der Ver-

Digitized by Google

faſſung der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs war. Außerdem würde man auch ſagen können, daß die Berufung von ſtädtiſchen Abgeordneten zur Ständeverſammlung zu den Beſtandtheilen der Gemeindeverfaſſung gehöre. In dieſer Beziehung haben wir ein entſcheidendes Präjudiz in dem Beſchluß der Bundesverſammlung vom 6. Septbr. 1838, welcher in dem damaligen Hannoverſchen Verfaſſungsſtreit ergieng, und wodurch die klagenden Corporationen als nicht legitimirt zur Beſchwerdeführung über die Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes erklärt wurden. — Hierzu tritt noch Folgendes: Niemand wird beſtreiten können, daß die im zweifellos verfaſſungsmäßigen Wege zu Stande gekommene Verfaſſung der allgemeinen Stände nach dem Geſetze vom 5. Septbr. 1848 vollſtändig in anerkannter Wirkſamkeit beſteht, und daß da, wo eine ſolche Wirkſamkeit als zweifelloſe Thatſache vorliegt, ein Zurückgehen auf angeblich verletzte ältere materielle Befugniſſe einzelner Stände durchaus ausgeſchloſſen iſt. Was wäre das auch für ein politiſcher Wirrwarr, wenn der Bund in demſelben Augenblick, wo er das Prinzip des Art. 56. zu Gunſten der Provinzialſtände anwendete, ſich der ſchreiendſten Verletzung deſſelben durch einen Eingriff die die in anerkannter Wirkſamkeit befindliche allgemeine ſtändiſche Verfaſſung des Königreichs ſchuldig machen könnte oder wollte!

Endlich noch dieß. In der bundesrechtlichen allgemeinen Garantie der Verfaſſung iſt eine Befugniß zur Feſtſtellung zweifelhafter Interpretation von Verfaſſungsbeſtimmungen in keiner Weiſe enthalten. Vergl. Wiener Schlußacte Art. 60 u. 61. Nur über die behauptete Thatſache der verfaſſungswidrigen Aufhebung hat

die Bundesversammlung zu cognosciren. Deshalb kann von einem Eingehen auf den Antrag, welcher in mehrern Beschwerden gegen den §. 33. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 gerichtet ist, Seitens der Bundesversammlung rechtlich gar keine Rede sein. Das darin aufgestellte Prinzip schließt an sich die thatsächliche Verletzung oder Aufhebung der ältern provinzialständischen Verfassungen nicht in sich. Nur wenn diese vorläge, würde dann folgeweise auch der §. 33. in den Kreis der bundesmäßigen Beurtheilung hineingezogen werden. Dieser §. 33. wird mithin unangefochten bestehen bleiben müssen. Ja wir meinen sogar, — die von uns geläugnete Competenz der Bundesversammlung in Betreff der Provinzialstände im Königreich Hannover immer nur hypothetisch angenommen, — daß selbst die Publication des Gesetzes vom 1. Aug. 1851 die Thatsache der Aufhebung noch nicht in sich schloß, und daß auch in sofern das Recht der klagenden Provinzialstände und Ritterschaften noch gar nicht begründet war, sondern erst durch ihre factische Beseitigung hätte begründet werden können.

Jedenfalls glauben wir, schon nach dieser kurzen Darlegung, als sicheres Resultat hinstellen zu dürfen, daß in der Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 wirklich das geeignete Mittel zu befinden sei, um die fraglichen Beschwerden zu beseitigen und der Königl. Regierung die nothwendige Freiheit der Bewegung in Ordnung der innern Angelegenheiten wieder zu verschaffen.

Digitized by Google

Druck der Universitätsbuchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

In unserem Verlage ist so eben erschienen:

Deutsches

Staats- und Bundesrecht.

Von

Dr. Heinrich Albert Zachariä,

Professor der Rechte zu Göttingen.

Erster Theil.

Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

43½ Bogen gr. 8. geh. 3 Rthl. 16 Ggr.

In dieser völlig neuen Bearbeitung ist die Darstellung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland bis auf die Gegenwart fortgeführt, und sind mithin auch die Ereignisse, welche seit 1848 sowohl Deutschlands politische Verfassung im Ganzen, theils das Verfassungsrecht der einzelnen Bundesstaaten berührt und resp. umgestaltet haben, dargestellt und in ihren rechtlichen Folgen gewürdigt worden. Auch dürfen wir darauf aufmerksam machen, daß diese neue Bearbeitung des deutschen Staats- und Bundesrechts jetzt das einzige deutsche Staatsrecht ist, welches den gegenwärtigen Forderungen der Wissenschaft und dem Bedürfniß des Practikers genügt.

Vandenhoeck und Ruprecht.

Preisermässigung.

Geschichte

der

deutschen Landstände

von

Friedrich Wilh. Unger.

2 Bände gr. 8.

Ladenpreis 3 Rthl. 16 Ggr. herabgesetzt auf 2 Rthl.

I.

Von den ältesten Zeiten bis zum 14. Jahrhundert. A. u. d. T.: Urgeschichte der deutschen Volksvertretung und deren Entwickelung durch das Lehnwesen des Mittelalters.

II.

Vom Schlusse des grossen Interregnums bis zum ewigen Landfrieden. A. u. d. T.: Geschichte der deutschen Volksvertretung unter dem Einflusse der Einungen des Mittelalters.

Indem wir dieses eben so gediegene, wie interessante Werk zu solch billigem Preise anbieten, hoffen wir für dasselbe einen noch grössern Leserkreis zu gewinnen.

VANDENHOECK & RUPRECHT in Göttingen.

Digitized by Google

H. Heinrich